

Mitteilung

des Rechnungshofs

Beratende Äußerung zur Finanzierung des Integrierten Rheinprogramms und der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Schreiben des Rechnungshofs vom 7. April 2010, V-1011T00000-0701.10:

Als Anlage übersende ich Ihnen gemäß § 88 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg die Beratende Äußerung des Rechnungshofs zur Finanzierung des Integrierten Rheinprogramms und der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Munding

Präsident

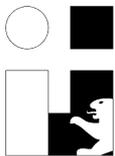
Eingegangen: 07.04.2010 / Ausgegeben: 19.04.2010

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Finanzierung des Integrierten Rheinprogramms und der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Beratende Äußerung
nach § 88 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung

April 2010



 Rechnungshof Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung	5
2 Vorbemerkung	6
3 Integriertes Rheinprogramm	7
3.1 Ausgangssituation	7
3.2 Planungs- und Gestattungsverfahren.....	8
3.2.1 Stand der Verfahren	8
3.2.2 Analyse abgeschlossener Verfahren und weiterer Projektablauf.....	8
3.3 Kosten des Integrierten Rheinprogramms.....	9
3.3.1 Mitteleinsatz und weiterer Finanzbedarf.....	9
3.3.2 Entwicklung der Investitionen	10
3.4 Szenarien für Projektablauf und Finanzierung.....	11
3.4.1 Annahmen für die Szenarien	12
3.4.2 Szenario 15 Plus.....	13
3.4.3 Szenario Optimal Plus.....	14
3.5 Vergleich und Auswertung der Szenarien.....	15
3.5.1 Projektkosten und jährliche Finanzierungsraten	15
3.5.2 Wirtschaftlichkeitsvergleich.....	16
4 EG-Wasserrahmenrichtlinie - Umsetzung und Finanzierung am Beispiel gewässerökologischer Verbesserungen	18
4.1 Ausgangssituation	18
4.1.1 Aufgaben und Fristen der EG-Wasserrahmenrichtlinie	18
4.1.2 Querbauwerke	20
4.2 Kosten abgerechneter Maßnahmen für gewässerökologische Verbesserungen	21
4.3 Investitionsbedarf für eine landesweite Umsetzung.....	22
4.4 Finanzierung für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie	23
4.4.1 Bestehende Finanzierungswege	24
4.4.2 Zusätzliche Finanzierungswege	25
5 Empfehlungen	26
5.1 Integriertes Rheinprogramm	26
5.2 EG-Wasserrahmenrichtlinie	26
5.3 Sicherung der Finanzierung	26
6 Stellungnahme des Umweltministeriums	27
6.1 Integriertes Rheinprogramm	27
6.2 EG-Wasserrahmenrichtlinie	27
7 Schlussbemerkung	28

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Rückhalteräume des IRP	7
Abbildung 2: Dauer der Planungs- und Gestattungsverfahren	9
Abbildung 3: Generalablaufplan Szenario „15 Plus“	14
Abbildung 4: Jährliche Finanzierungsraten „Szenario 15 Plus“	14
Abbildung 5: Generalablaufplan Szenario „Optimal Plus“	15
Abbildung 6: Jährliche Finanzierungsraten Szenario „Optimal Plus“	15

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Mitteleinsatz und Finanzbedarf	10
Tabelle 2: Kostenentwicklung bei den Poldern Söllingen-Greffern und Rheinschanzinsel	11
Tabelle 3: Szenarien	12
Tabelle 4: Vergleich und Auswertung der Szenarien	16
Tabelle 5: Jährliche Finanzierungsraten der Szenarien	16
Tabelle 6: Wirtschaftlichkeitsvergleich der Szenarien	17

Fotoverzeichnis

	Seite
Foto 1: Beispiel für eine naturnahe Gewässerentwicklung	19
Foto 2: Betonwehr vor dem Umbau	21
Foto 3: Zustand nach teilweiser Beseitigung des Betonwehrs	21

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Übersichtskarte Rückhalteräume am Oberrhein	
Anlage 2: IRP - Übersicht über den Stand der Umsetzung	
Anlage 3: Szenario „15 Plus“ mit Baupreissteigerungen von 1,5 %	
Anlage 4: Szenario „Optimal Plus“ mit Baupreissteigerungen von 1,5 %	
Anlage 5: Szenario „15 Plus“ ohne Baupreissteigerungen	
Anlage 6: Szenario „Optimal Plus“	
Anlage 7: Jährlicher Finanzbedarf für gewässerökologische Verbesserungen	

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
EEG	=	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EFF	=	Europäischer Fischereifonds
EG-WRRL	=	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
ELER	=	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
GAK	=	Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
GBI.	=	Gesetzblatt für Baden-Württemberg
IRP	=	Integriertes Rheinprogramm
MEKA	=	Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich
SchalVO	=	Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung
WG	=	Wassergesetz für Baden-Württemberg
WHG	=	Wasserhaushaltsgesetz

1 Zusammenfassung

Ein großer Teil der wasserwirtschaftlichen Landesaufgaben muss aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen umgesetzt werden. Der Rechnungshof hat den Finanzbedarf für das Integrierte Rheinprogramm (IRP) und die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie¹ (hydromorphologische Maßnahmen) untersucht. Beide Projekte sind in vorgegebenen Fristen umzusetzen:

Die 13 Rückhalteräume des IRP hätten nach der zwischen Deutschland und Frankreich getroffenen Vereinbarung bereits 1990 fertiggestellt sein müssen. Bis heute sind erst drei der Rückhalteräume einsatzbereit (40 %). Aufgrund der noch erforderlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie der Baumaßnahmen können die Hochwasserschutzmaßnahmen frühestens bis Ende 2028 umgesetzt werden². Die Kosten tragen der Bund und das Land anteilig. Angesichts der vertraglichen Verpflichtung, steigender Hochwassergefahr und zunehmender Schäden bei extremem Hochwasser ist der Fertigstellungszeitpunkt 2028 mit Nachdruck anzustreben.

Bis zum Abschluss des IRP bis Ende 2028 muss das Land nach Annahmen des Rechnungshofs überschlägig bis zu 450 Mio. Euro eigene Haushaltsmittel bereitstellen. Da andere Finanzierungsquellen ausscheiden, muss das Land hierfür Haushaltsmittel einsetzen. Das bisher für das IRP verfügbare Geld reicht nicht aus. Es muss deutlich erhöht werden.

Nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie - umgesetzt in nationalen Wasserrechtsvorschriften - soll der gute Zustand von Fließgewässern bis 2015 oder mit begründeten Ausnahmen bis 2027 erreicht sein. Dazu muss die Struktur der Fließgewässer verbessert und die ökologische Durchgängigkeit für die aquatische Fauna wieder hergestellt werden. Andernfalls drohen Vertragsverletzungs- und Zwangsgeldverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof.

Für die Wasserrahmenrichtlinie sind alle verfügbaren Finanzierungsinstrumente (unter anderem Europäischer Landwirtschaftsfonds, Kommunaler Investitionsfonds) auszuschöpfen. Werden alle Verlängerungsmöglichkeiten bis 2027 genutzt, verbleibt eine jährliche Finanzierungslücke von 7,5 Mio. Euro. Diese kann ganz bzw. teilweise gedeckt werden, wenn Teile des Aufkommens des Wasserentnahmeentgelts befristet zweckgebunden für gewässerökologische Verbesserungen eingesetzt werden.

Ferner sind die Betreiber von Stau- oder Wehranlagen durch Anordnungen bzw. Auflagen zu verpflichten, die Durchgängigkeit zu verbessern bzw. herzustellen. Auch die Instrumente, für die sich heute wie beim Ökokonto oder der Hochwasserschutzkonzeption des Landes ein Finanzierungsbeitrag noch nicht prognostizieren lässt, müssen genutzt werden. Außerdem muss das Land so schnell wie möglich mit dem Bund klären, dass er die Kosten für die gewässerökologischen Maßnahmen an den Bundeswasserstraßen trägt. Unter der Voraussetzung, dass diese Finanzierungsvorschläge berücksichtigt werden, sind keine zusätzlichen landeseigenen Haushaltsmittel erforderlich, um die Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen.

Der Rechnungshof empfiehlt, für beide Projekte Ablauf- und Finanzierungspläne zu erstellen bzw. vorhandene Ablauf- und Finanzierungspläne ständig zu aktualisieren. Auf dieser Grundlage können die politischen Entscheidungsträger über die vorgeschlagenen Finanzierungsquellen, den Einsatz von Haushaltsmitteln und etwaige Konsequenzen entscheiden.

¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie).

² Ausgehend vom Stand der Umsetzung im Dezember 2008.

2 Vorbemerkung

In den nächsten Jahren kommen auf das Land erhebliche Investitionen an den Fließgewässern für Maßnahmen des Hochwasserschutzes (z. B. Integriertes Rheinprogramm, Dammsanierungen) und die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu.

Das Land ist beim IRP und der Wasserrahmenrichtlinie aufgrund vertraglicher und gesetzlicher Regelungen verpflichtet, die Maßnahmen umzusetzen. Dabei sind vorgegebene Fristen einzuhalten.

Der Rechnungshof hat sich mit dem Finanzbedarf des Landes für die Umsetzung des Integrierten Rheinprogramms (IRP) und der Wasserrahmenrichtlinie (hydromorphologische Maßnahmen) befasst. Zu den anstehenden Dammsanierungen hat der Rechnungshof bislang keine Untersuchungen durchgeführt.

Deutschland und Frankreich haben 1982 vereinbart, unterhalb von Iffezheim den vor dem Oberrheinausbau vorhandenen Hochwasserschutz wiederherzustellen. In Frankreich, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sind dafür Rückhalteräume zu schaffen. Das in Baden-Württemberg erforderliche Rückhaltevolumen wird mit den Maßnahmen des IRP geschaffen. Ziel des IRP ist es, nicht nur den Hochwasserschutz wieder herzustellen, sondern gleichrangig die autotypischen Biotopsysteme in einer lebensfähigen Rheinlandschaft zu erhalten. Auf der baden-württembergischen Rheinseite sieht das IRP 13 Rückhalteräume vor. Bis heute sind erst drei der 13 Rückhalteräume einsatzbereit. Die vereinbarte Frist für die Wiederherstellung des Hochwasserschutzes ist bereits 1990 abgelaufen. Der Rechnungshof hat sich damit beschäftigt, wie das IRP zügig und mit effizientem Mitteleinsatz umgesetzt werden kann³.

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie von 2000 regelt europaweit den Schutz des Grund- und Oberflächenwassers. Bis 2015 haben die EU-Staaten in ihren Gewässern einen guten Zustand herzustellen. Die Frist kann bis maximal 2027 verlängert werden. Am Beispiel der „Verbesserung der Gewässerstruktur“ und der „Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern“ hat der Rechnungshof untersucht, wie die hydromorphologischen Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt werden und welche Kosten auf das Land zukommen.

Mit der Beratenden Äußerung wird eine nachhaltige Finanzierungsstrategie der wasserwirtschaftlichen Aufgaben formuliert.

³ Die Erhebungen dazu wurden bereits 2008 durchgeführt. Alle Ausführungen und Annahmen zur Umsetzung des Integrierten Rheinprogramms beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, auf den Stand Dezember 2008.

3 Integriertes Rheinprogramm

3.1 Ausgangssituation

Das IRP sieht in Baden-Württemberg 13 Rückhalteräume mit einem Rückhaltevolumen von 167 Mio. m³ vor. (siehe Abbildung 1, Anlage 1). Derzeit sind drei Rückhalteräume mit einem Volumen von 67 Mio. m³ einsatzbereit (40 %):

- Kulturwehr Kehl/Straßburg, Ortenaukreis,
- Polder Altenheim, Ortenaukreis,
- Polder Söllingen/Greffern, Landkreis Rastatt.

Der Rückhalteraum Rheinschanzinsel (Landkreis Karlsruhe) ist im Bau und soll bis 2012 fertiggestellt werden. 2008 war Baubeginn für den ersten Schutzbrunnen beim Rückhalteraum Elzmündung (Ortenaukreis) und den Rückhalteraum Weil-Breisach/Abschnitt I (Landkreis Lörrach). Weitere Rückhalteräume sind in der Plan- oder Genehmigungsphase. Der zuletzt genannte Fertigstellungszeitpunkt für die Rückhalteräume auf baden-württembergischer Rheinseite ist 2017⁴.

In Frankreich sind neben dem Sonderbetrieb der Rheinkraftwerke die beiden Rückhalteräume Erstein und Moder einsatzbereit. Rheinland-Pfalz stellt vom erforderlichen Rückhaltevolumen von 62 Mio. m³ bislang etwa ein Drittel zur Verfügung. Die meisten Rückhalteräume sind im Bau.

Die Landesbetriebe Gewässer bei den Regierungspräsidien Freiburg und Karlsruhe sind für Planung, Bau sowie Betrieb und Unterhalt der Rückhalteräume zuständig. Für das Gesamtkonzept des IRP ist der Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Freiburg fachlich und finanziell federführend. Das Umweltministerium vertritt die Landesinteressen gegenüber dem Bund.

Der Bund übernimmt 41,5 % und das Land 58,5 % der Bau- und Baunebenkosten⁶. 1995 wurden die Baukosten für das IRP auf 358 Mio. Euro geschätzt⁷. Inzwischen liegen die Investitionen überschlägig bei 822 Mio. Euro⁸. Bund und Land haben bisher 269 Mio. Euro in den Bau von Rückhalteräumen investiert. Diesen Investitionen steht bei einem 200-jährlichen Hochwasserereignis ein gesamtwirtschaftlicher Schaden in der Oberrheinebene von 6 Mrd. Euro gegenüber⁹.

Abbildung 1: Rückhalteräume des IRP⁵



⁴ Landtagsdrucksache 13/2681 vom 28.11.2003.

⁵ Quelle: Regierungspräsidium Freiburg (Stand: 05/2008).

⁶ Verwaltungsabkommen vom Dezember 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg zur Regelung von Fragen des Oberrheinausbaus (GBl. 1972, Seite 427).

⁷ Kabinettsvorlage des Umweltministeriums vom 14.07.1995.

⁸ Quelle: Regierungspräsidium Freiburg Landesbetrieb Gewässer (E-Mail vom 27.06.2008).

⁹ Quelle: Studie Hochwassergefährdung am Ober- und Mittelrhein vom Dezember 1995 erarbeitet durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe.

3.2 Planungs- und Gestattungsverfahren

3.2.1 Stand der Verfahren

Um das IRP zu realisieren, sind 15 Planfeststellungsverfahren erforderlich. Davon wurden sechs durchgeführt, neun stehen noch aus (siehe Anlage 2). Dazu im Einzelnen:

Der Rückhalteraum Weil-Breisach wird abschnittsweise gebaut (Abschnitt I bis IV). Daher sind vier Planfeststellungsverfahren erforderlich. Der Abschnitt I ist seit 01.08.2008 rechtskräftig planfestgestellt. Baubeginn war im Dezember 2008. Die Genehmigungsplanungen für die Abschnitte III und IV werden vorbereitet. Die Abschnitte I, III und IV sind nur mit zeitversetztem Baubeginn realisierbar. Mit dem Abschnitt II wird nach der Empfehlung der raumordnerischen Beurteilung möglichst spät begonnen, da es sich um eine ökologisch wertvolle Fläche handelt.

Für die Rückhalteräume Elzmündung und Kulturwehr Breisach liegen sofort vollziehbare - jedoch nicht rechtskräftige - Planfeststellungsbeschlüsse vor. Außerdem ist das Genehmigungsverfahren für den auf französischer Rheinseite liegenden Teil des Rückhalteriums Kulturwehr Breisach nicht abgeschlossen. Beim Rückhalteraum Elzmündung wurde auf der Grundlage des angeordneten Sofortvollzugs 2008 mit dem Bau des ersten Schutzbrunnens für die betroffenen Ortslagen begonnen.

Für den Rückhalteraum Breisach/Burkheim wurde Planfeststellung beantragt. Das Verfahren ruht, bis Frankreich geklärt hat, welches Gestattungsverfahren anzuwenden ist. Das Planfeststellungsverfahren für den Rückhalteraum Bellenkopf/Rappenwört wird momentan vorbereitet. Die Antragsunterlagen sollen 2009 fertiggestellt werden¹⁰. Für den Rückhalteraum Why/Weisweil sollen die Planfeststellungsunterlagen Ende 2009 vorliegen¹¹. Die Genehmigungsplanungen für die Rückhalteräume Ichenheim/Meißenheim/Ottenheim, Freistett und Elisabethenwört werden zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt. Dies richtet sich nach den festgesetzten Prioritäten.

3.2.2 Analyse abgeschlossener Verfahren und weiterer Projektablauf

Die abgeschlossenen Planungs- und Genehmigungsverfahren von vier Rückhalteräumen wurden analysiert (Rheinschanzinsel, Söllingen-Greffern, Elzmündung, Weil-Breisach/Abschnitt I). Dazu wurden Ablauf und Dauer der Voruntersuchung sowie der Zulassungsverfahren ausgewertet. Aus dem Vergleich der tatsächlichen mit den verwaltungsverfahrensrechtlichen Fristen wurde eine angemessene Verfahrensdauer für die Projekte abgeleitet.

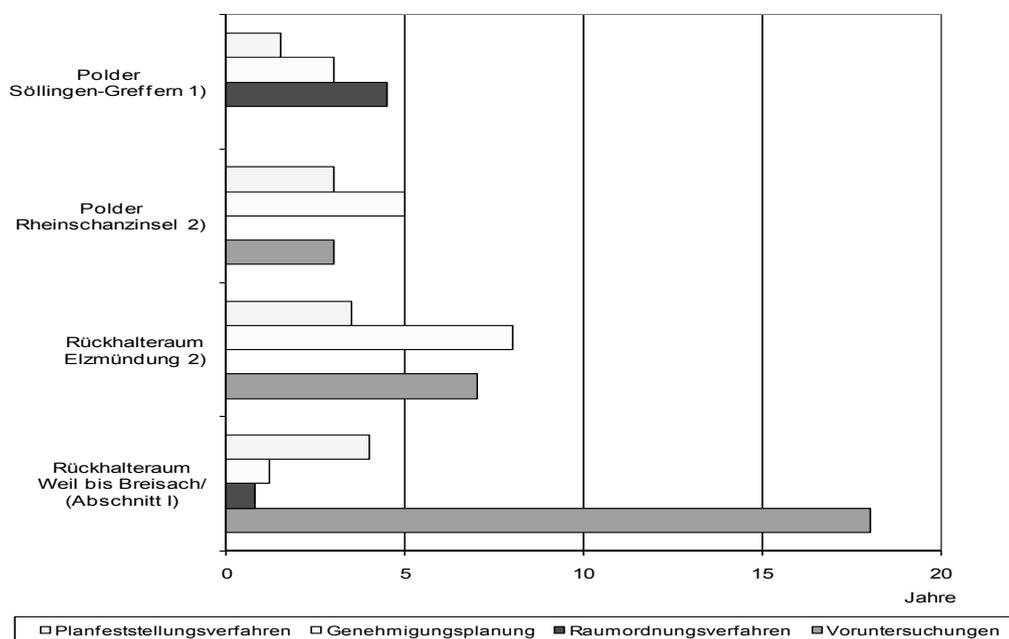
Die Wasserwirtschaftsverwaltung hat die meiste Zeit für die Voruntersuchungen benötigt. Sie dauerten zwischen 3 und 18 Jahren. In den Voruntersuchungen wurde geprüft, ob die festgelegten Überflutungsgebiete für die Hochwasserrückhaltung geeignet sind. Dazu wurden teilweise umfangreiche Planungsvarianten einbezogen. Sie waren die Grundlage für das Rahmenkonzept des IRP.

Die auf den Voruntersuchungen aufbauenden Genehmigungsplanungen erforderten zwischen 14 Monaten und 8 Jahren. Die Planfeststellungsverfahren der untersuchten Rückhalteräume dauerten zwischen 1,5 bis 4 Jahren. Unter optimalen Randbedingungen könnte ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung in 1 bis 1,5 Jahren abgewickelt werden. Insofern wurden die Planfeststellungsverfahren für die komplexen wasserwirtschaftlichen Projekte in vertretbaren Zeitspannen ausgeführt (siehe Abbildung 2).

¹⁰ Siehe Fußnote 3. Zwischenzeitlich wird davon ausgegangen, dass die Antragsunterlagen 2010 fertiggestellt werden.

¹¹ Siehe Fußnote 3. Zwischenzeitlich wird davon ausgegangen, dass die Antragsunterlagen 2010 fertiggestellt werden.

Abbildung 2: Dauer der Planungs- und Gestattungsverfahren



- ¹ Voruntersuchungen erfolgten im Rahmen des Raumordnungsverfahrens.
² Keine Raumordnungsverfahren erforderlich.

Bei den vier untersuchten Projekten hat die Wasserwirtschaftsverwaltung von Beginn an großen Wert darauf gelegt, die Öffentlichkeit umfassend zu informieren und an den Planungsprozessen zu beteiligen. Die intensive Öffentlichkeitsarbeit spiegelt sich in den Verfahren Söllingen-Greffern, Rheinschanzinsel und Weil-Breisach/Abschnitt I in wenigen Einwendungen wieder (400, 111 bzw. 84). Gegen die Rückhalteräume Söllingen-Greffern und Weil-Breisach/Abschnitt I wurde nicht geklagt. Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss Rheinschanzinsel wurde vier Monate nach dem Beschluss zurückgenommen. Im Gegensatz dazu gab es bei der Elzmündung trotz intensiver Öffentlichkeitsbeteiligung nahezu 3.000 private Einwendungen, die in zwei Erörterungsterminen behandelt wurden. Gegen den Planfeststellungsbeschluss gingen 118 Klagen ein. Grundkonzeption und Standort wurden von den Kommunen und der Bevölkerung von Anfang an infrage gestellt und abgelehnt.

Die Planungsprozesse mit intensiver Öffentlichkeitsbeteiligung haben viel Zeit beansprucht. In allen Verfahren wurden Öffentlichkeit und Kommunen weit über die gesetzlichen Vorgaben hinaus eingebunden und beteiligt. Die Verfahren konnten dadurch insgesamt beschleunigt werden.

3.3 Kosten des Integrierten Rheinprogramms

3.3.1 Mitteleinsatz und weiterer Finanzbedarf

1995 wurden die Investitionen für das IRP auf 356 Mio. Euro geschätzt. Im Juni 2008 hat der Landesbetrieb Gewässer die fortgeschriebenen Kosten mit 822 Mio. Euro angegeben. Davon haben Bund und Land bereits 269 Mio. Euro investiert. Von den zu finanzierenden 553 Mio. Euro entfallen 320 Mio. Euro auf das Land. Von 2004 bis 2008 hat das Land für die Baumaßnahmen des IRP zwischen 8 und 12 Mio. Euro jährlich bereitgestellt¹².

¹² In den Beträgen sind Ausgaben für die Hochwasserschutzmaßnahme „Schlinge Rheinau“ und Sanierung „Kulturwehr Breisach“ enthalten.

Für die noch umzusetzenden Projekte ergibt sich folgender Finanzbedarf (siehe Tabelle 1):

Tabelle 1: Mitteleinsatz und Finanzbedarf

Rückhalteraum	Volumen	Mitteleinsatz zwischen 1990 und 2007	Voraussichtliche Gesamtkosten (Stand: 8/2008)	Finanzbedarf ab 2008
	In Mio. m ³	In Mio. Euro	In Mio. Euro	In Mio. Euro
Weil-Breisach (Abschnitt I bis IV)	25,0	6,1	131,4	125,3
Kulturwehr Breisach	9,3	4,5	42,1 ¹	37,6
Breisach Burkheim	6,5	3,7	54,0	50,3
Wyhl/Weisweil	7,7	3,7	51,0	47,3
Elzmündung	5,3	2,7	51,1	48,4
Ichenheim/Meißenheim/Ottenham	5,8	0,3	33,3	33,0
Polder Altenheim	17,6	30,7	30,7	0
Kulturwehr Kehl/Straßburg	37,0	129,1	129,1	0
Freistett	9,0	0	51,8	51,8
Söllingen-Greffern	12,0	76,7	80,1 ²	3,4
Bellenkopf/Rappenwört	14,0	2,5	78,0	75,5
Elisabethenwört	11,9	0	40,7	40,7
Rheinschanzinsel	6,2	9,3	49,0	39,7
Summe	167,3	269,3	822,3	553,0

¹ Zusätzlich sind im Wirtschaftsplan 15 Mio. Euro für Bau und Entschädigung auf französischer Seite ausgewiesen.

² Der Bund, Rheinland-Pfalz und Hessen beteiligen sich zusammen mit 80,5 % an den Investitionen.

Die Ausgaben umfassen alle Planungs- und Bauleistungen (einschließlich Mehrwertsteuer) sowie Gutachten und Ausgaben für die Gestattungsverfahren. Die Personal- und Verwaltungssachkosten der Landesbetriebe Gewässer werden dabei nicht erfasst.

3.3.2 Entwicklung der Investitionen

Für die Rückhalteräume Söllingen-Greffern und Rheinschanzinsel wurde untersucht, wie sich die Investitionen von 1995 bis 2008 entwickelt haben (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Kostenentwicklung bei den Poldern Söllingen-Greffern und Rheinschanzinsel

Polder	Kostenschätzung 1995	Kostenberechnung	Voraussichtliche Gesamtausgaben (Stand: 06/2008)	Voraussichtlich noch erforderliche Ausgaben
Söllingen-Greffern (einsatzbereit)	43,0 Mio. Euro ¹	1998: 71,0 Mio. Euro ²	80,1 Mio. Euro	3,4 Mio. Euro ⁴
Rheinschanzinsel (im Bau)	11,0 Mio. Euro	2005: 34,2 Mio. Euro ³	49,0 Mio. Euro	39,7 Mio. Euro

¹ Baukosten ohne Planungsleistungen, Ausgaben für Gestattungsverfahren.

² Ausführungsplanung.

³ Genehmigungsplanung.

⁴ Seit 2005 einsatzbereit, noch nicht vollständig abgerechnet.

Bei beiden Poldern sind die Preissteigerungen darauf zurückzuführen, dass die Kosten mit fortschreitender Planungstiefe detailliert ermittelt werden konnten. Außerdem nahmen die Gutachten, die für die Gestattungsverfahren erforderlich wurden, nach Anforderungen und Zahl zu (Umweltauflagen). Ferner lag die raumordnerische Beurteilung für den Polder Söllingen-Greffern erst 1995 vor. Beim Polder Rheinschanzinsel stand bei der Kostenschätzung 1995 nicht einmal fest, ob überhaupt ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist.

Die Kosten für den Polder Söllingen-Greffern betragen voraussichtlich 80 Mio. Euro. Sie stiegen von Baubeginn 1998 bis zur Fertigstellung 2005 um 13 %. Zum Vergleich: Zwischen 1998 und 2005 nahmen die - hilfweise herangezogenen - Baupreisindizes bei „Brücken im Straßenbau“ und im „Straßenbau“ um insgesamt 2,4 % bzw. 2,5 % zu¹³.

Der Polder Rheinschanzinsel wurde 2005 planfestgestellt. Mit dem Bau wurde 2006 begonnen. Die voraussichtlichen Investitionen werden mit 49 Mio. Euro angegeben. Gegenüber der Genehmigungsplanung sind die Kosten - in nur drei Jahren - um 43 % angestiegen. Zum Vergleich: Zwischen 2005 und 2008 nahmen die Baupreisindizes im „Straßenbau“ um 14,9 % zu¹⁴. Nicht abschätzbar sind im Weiteren Baupreissteigerungen wegen knapper Tiefbaukapazitäten.

3.4 Szenarien für Projektablauf und Finanzierung

Der Rechnungshof hat ausgehend von den untersuchten Planungs- und Genehmigungsphasen der Rückhalteräume sowie deren Finanzierung zwei Szenarien entwickelt (siehe Tabelle 3):

¹³ Statistisches Bundesamt, Preisindizes für die Bauwirtschaft - Fachserie 17 Reihe 4 - Mai 2008.

¹⁴ Siehe Fußnote 9.

Tabelle 3: Szenarien

Szenario	Beschreibung ¹
„15 Plus“	Die für alle Projekte zur Verfügung stehenden Mittel sind auf 15 Mio. Euro je Jahr zuzüglich eventueller Preissteigerungen begrenzt. Mit dem Bau von einigen Rückhalteräumen kann erst mehrere Jahre nach dem Planfeststellungsbeschluss begonnen werden. Folglich müssen Planfeststellungsbeschlüsse verlängert und Gutachten überprüft werden. Ein angeordneter Sofortvollzug kann nicht genutzt werden.
„Optimal Plus“	Der Mittelbedarf einschließlich eventueller Preissteigerungen wird durch den optimalen Ablauf der Projekte bestimmt (Planung, Gestattung, Ausführung). Es gibt keine finanzierungsbedingten Verzögerungen zwischen Planfeststellungsbeschluss und Baubeginn.

¹ Angaben beziehen sich auf Barmittel des Landes.

3.4.1 Annahmen für die Szenarien

Eine Rangfolge für den Bau der Rückhalteräume wird nicht festgelegt. Der zeitliche Ablauf richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln und der Reihenfolge der Planfeststellungsbeschlüsse. Rechtsmittel beeinflussen den sofortigen Vollzug nicht. Die Rückhalteräume werden unverzüglich errichtet. Der zeitliche Verfahrensablauf ergibt sich aus dem jeweiligen Generalablaufplan für die Szenarien. Ansonsten gilt für den Projektablauf Folgendes:

- Die drei noch ausstehenden Genehmigungsplanungen (Ichenheim/Meißenheim/Ottenheim, Freistett, Elisabethenwört) werden innerhalb von vier Jahren erstellt.
- Für die neun Planfeststellungsverfahren wird jeweils eine durchschnittliche Verfahrensdauer von drei Jahren angenommen.
- Für die Rückhalteräume Freistett und Elisabethenwört sind unter Umständen Raumordnungsverfahren durchzuführen. Für deren Vorbereitung und Durchführung wird jeweils ein Jahr angesetzt.
- Die Bauzeit eines Rückhalteraums wird mit vier bis sechs Jahren angenommen.
- Die einzelnen Abschnitte des Rückhalteraums Weil bis Breisach können wegen Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses, der raumordnerischen Beurteilung und der Verwertung des angefallenen Kieses nicht wesentlich beschleunigt werden.

Für die Ermittlung des Finanzbedarfs wird angenommen:

- Es werden ausschließlich die Kosten für die 13 IRP-Rückhalteräume berücksichtigt.
- Das Land trägt übergreifende Planungsaufgaben zu 100 % (zentrale Koordination).
- Die Investition für eine Baumaßnahme ist über den Ausführungszeitraum hinweg nicht konstant. Sie wird in den ersten und letzten Jahren etwas geringer angenommen.
- Der Bund gewährt dem Land zusätzlich zum Bundesanteil von 41,5 % eine Finanzierungspauschale von 5,1 Mio. Euro. Der Betrag wird verteilt auf die ersten fünf Jahre der Bauzeit des Rückhalteraums Weil-

Breisach. Die Höhe beträgt im ersten Baujahr 1,1 Mio. Euro und in den folgenden vier Jahren jeweils 1,0 Mio. Euro¹⁵.

- Die Preissteigerungen werden jeweils linear auf die jährlichen Kosten verteilt.
- Für die Ermittlung der jährlichen Finanzierungsraten werden die vier Abschnitte des Rückhalteraums Weil bis Breisach zusammengefasst.
- Bei den Rückhalteräumen Weil-Breisach (Abschnitt I bis IV), Kulturwehr Breisach, Breisach/Burkheim, Wyhl/Weisweil, Elzmündung, Bellenkopf/Rappenwört und Rheinschanzinsel wird bis zur Fertigstellung eine Preissteigerung von 10 % angenommen.
- Für die Rückhalteräume Ichenheim/Meißenheim/Ottenheim, Freistett und Elisabethenwört liegen nur Vorplanungen vor. Bis zur Fertigstellung wird angenommen, dass die Investitionen um 40 % steigen.
- Auf die jährlichen Ausgaben für die zentrale Koordination werden konstant 10 % zugeschlagen.
- Bis zur vollständigen Fertigstellung der Baumaßnahmen wird zu den jährlichen Finanzierungsraten eine Baupreissteigerung von 1,5 % berücksichtigt.

3.4.2 Szenario 15 Plus

Das IRP wird bis Ende 2030 vollständig umgesetzt. Drei der 13 Rückhalteräume (16 % des Gesamtvolumens) werden erst in den letzten beiden Jahren fertiggestellt. Generalablaufplan und jährliche Finanzierungsraten sind nachfolgend dargestellt:

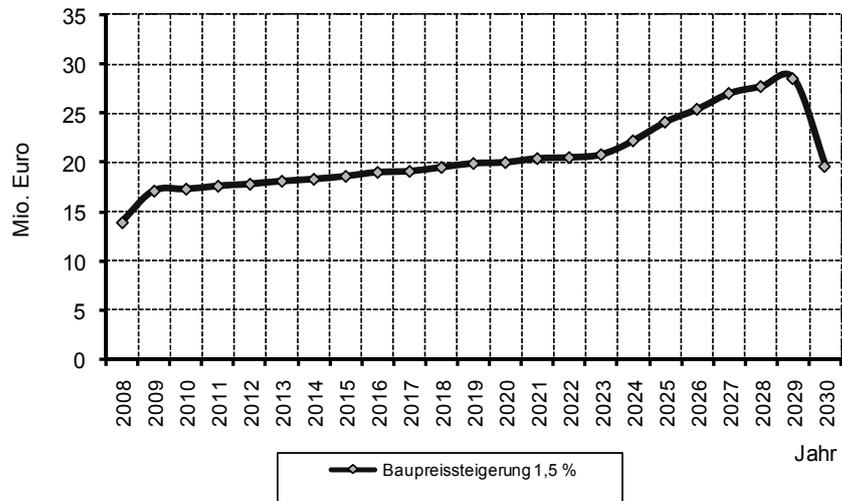
¹⁵ § 4 Abs. 2 der Anwendungsvereinbarung vom November/Dezember 1983 zum Verwaltungsabkommen vom Dezember 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg zur Regelung von Fragen des Oberrheinausbaus.

Abbildung 3: Generalablaufplan Szenario „15 Plus“

Maßnahme	Status	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Weil-Breisach I	*	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■												
Weil-Breisach II	○																							
Weil-Breisach III	○	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Weil-Breisach IV	○	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Kulturwehr Breisach	*																							
Breisach Burkheim	○	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Wyhl/Weisweil	○																							
Elzmündung	*	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Ichenheim/Meissenheim	○																							
Altenheim	***																							
Kulturwehr Kehl/Straßburg	***																							
Freistett	○																							
Söllingen-Greffern	***																							
Bellenkopf/Rappenwört	○	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Elisabethenwört	○																							
Rheinschanzinsel	**	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

Legende: ○ ohne Zulassung * mit Zulassung ** im Bau *** einsetzbar
 ▨ Vorbereitung Planfeststellungsverfahren ▩ Planfeststellungsverfahren ▧ Bauphase

Abbildung 4: Jährliche Finanzierungsraten „Szenario 15 Plus“



3.4.3 Szenario Optimal Plus

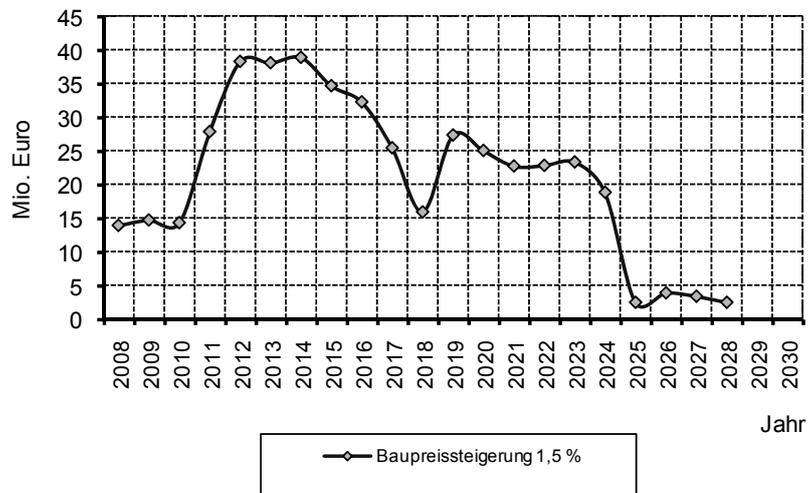
Ab 2025 soll das IRP mit Ausnahme des Rückhalteriums Weil-Breisach (Abschnitt II und IV; 9 % des Gesamtvolumens sind bis Ende 2028 vollständig umgesetzt) einsatzbereit sein. Generalablaufplan und jährliche Finanzierungsraten sind nachfolgend dargestellt:

Abbildung 5: Generalablaufplan Szenario „Optimal Plus“

Maßnahme	Status	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Weil-Breisach I	*	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■												
Weil-Breisach II	○																							
Weil-Breisach III	○	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Weil-Breisach IV	○	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Kulturwehr Breisach	*																							
Breisach Burkheim	○	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Wyhl/Weisweil	○	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Elzmündung	*	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Ichenheim/Meissenheim	○	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Altenheim	***																							
Kulturwehr Kehl/Straßburg	***																							
Freistett	○	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Söllingen-Greffern	***																							
Bellenkopf/Rappenwört	○	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Elisabethenwört	○	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Rheinschanzinsel	**	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

Legende: ○ ohne Zulassung * mit Zulassung ** im Bau *** einsetzbar
 ■ Vorbereitung Planfeststellungsverfahren ■ Planfeststellungsverfahren ■ Bauphase

Abbildung 6: Jährliche Finanzierungsraten Szenario „Optimal Plus“



3.5 Vergleich und Auswertung der Szenarien

3.5.1 Projektkosten und jährliche Finanzierungsraten

Für die Baumaßnahmen des IRP werden 822 Mio. Euro benötigt. Davon haben Bund und Land bereits 269 Mio. Euro investiert. Zu finanzieren sind noch 553 Mio. Euro, von denen 320 Mio. Euro auf das Land entfallen. Bis zur endgültigen Fertigstellung in 2028/2030 werden sich die Investitionen (Land und Bund)

wegen der Baupreissteigerungen von 822 Mio. Euro auf 1.047 bis 1.006 Mio. Euro erhöhen. Die Kostensteigerung liegt zwischen 184 und 225 Mio. Euro.

Hinzu kommen für das Land 18 bis 20 Mio. Euro für die zentrale Koordination. Durch Preissteigerungen kann sich die Finanzierung des Landes bis zur endgültigen Fertigstellung auf 427 bis 451 Mio. Euro und für die zentrale Koordination auf 20 bis 21 Mio. Euro erhöhen (Baupreissteigerung: 1,5 %, Steigerung der Kosten für zentrale Koordination konstant 10 % jährlich). Die Projektkosten des Landes ohne zentrale Koordination steigen dann um 107 bis 132 Mio. Euro (33 % bis 41 %) (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Vergleich und Auswertung der Szenarien

Beurteilungskriterium	Szenarien	
	„15 Plus“	„Optimal Plus“
Baupreissteigerung	1,5 %	1,5 %
Jahr der Fertigstellung	2030	2028
Verzug nach der deutsch-französischen Vereinbarung	40 Jahre	38 Jahre
Investitionen (Land und Bund) ohne Projektkoordination	1.047 Mio. Euro	1.006 Mio. Euro
Zunahme der Investitionen (Land und Bund) ohne Projektkoordination	225 Mio. Euro	184 Mio. Euro
Gesamtinvestition (Land und Bund) mit Projektkoordination	1.068 Mio. Euro	1.025 Mio. Euro
Investitionen (Land), ab 2008 ohne Projektkoordination	451 Mio. Euro	427 Mio. Euro
Investitionen (Land), ab 2008 mit Projektkoordination	472 Mio. Euro	446 Mio. Euro
Zunahme der Investitionen (Land) ohne Projektkoordination	132 Mio. Euro	107 Mio. Euro
Höchste jährliche Finanzierungsrate (Land) mit Projektkoordination	29 Mio. Euro	39 Mio. Euro

Mit zunehmenden Bauaktivitäten müssen die jährlichen Finanzierungsraten deutlich erhöht werden (siehe Tabelle 6, Anlagen 3 und 4 Kostenverteilung und jährliche Finanzierungsraten für die Szenarien mit Kosten- und Baupreissteigerungen sowie Anlagen 5 und 6 Kostenverteilung und jährliche Finanzierungsraten: Kostenstand 2008).

Tabelle 5: Jährliche Finanzierungsraten der Szenarien

Szenarien	Jährliche Finanzierungsraten einschließlich zentrale Koordination
„15“ Plus Baupreissteigerung 1,5 %	14 bis 29 Mio. Euro
„Optimal Plus“ Baupreissteigerung 1,5 %	14 bis 39 Mio. Euro ¹

¹ In den letzten vier Jahren der Projektlaufzeit sinken die jährlichen Finanzierungsraten unter 4 Mio. Euro.

3.5.2 Wirtschaftlichkeitsvergleich

Anhand einer dynamischen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung hat der Rechnungshof die Wirtschaftlichkeit der Szenarien „15 Plus“ und „Optimal Plus“ verglichen. Den Berechnungen liegt die Projektlaufzeit von

23 bzw. 21 Jahren, die jährlichen Finanzierungsraten und ein Kalkulationszinssatz von 4,5 % zugrunde. Bezugszeitpunkt ist der 01.01.2008. Die genaue Kostenverteilung und die jährlichen Finanzierungsraten für die Szenarien ergeben sich aus den Anlagen 3 und 4.

Tabelle 6: Wirtschaftlichkeitsvergleich der Szenarien

Beurteilungskriterium	Szenarien	
	„15 Plus“	„Optimal Plus“
Baupreissteigerung	1,5 %	1,5 %
Investitionen Land ab 2008 mit Projektkoordination (Barwert)	278 Mio. Euro	303 Mio. Euro
Jährliche Finanzierungsraten (Barwert)	8 bis 16 Mio. Euro	1 bis 31 Mio. Euro

Bei einer Baupreissteigerung von 1,5 % ist das Szenario „15 Plus“ im Barwert günstiger als das Szenario „Optimal Plus“. Der Wirtschaftlichkeitsvorteil liegt bei 25 Mio. Euro und ist bis zu einer Baupreissteigerung in Höhe des Kalkulationszinssatzes von 4,5 % gegeben. Liegt die Baupreissteigerung über 4,5 %, ist das Szenario „Optimal Plus“ wirtschaftlicher. Zum Beispiel beträgt bei einer Baupreissteigerung von 6 % der Wirtschaftlichkeitsvorteil des Szenario „Optimal Plus“ im Barwert 24 Mio. Euro.

Dabei nicht berücksichtigt ist, dass mit der sukzessiven Fertigstellung der Rückhalteräume und der Zunahme des Rückhaltevolumens die Gefahr der Überströmung von Dämmen und Damnbrüchen unterhalb von Iffezheim und damit das Schadensrisiko abnehmen.

Im Mai 1999 gab es am Oberrhein ein Jahrhunderthochwasser. Durch den Betrieb der Rückhalteräume, insbesondere des Kulturwehrs Kehl/Straßburg und der Polder Altenheim wurde die Hochwasserwelle in Karlsruhe-Maxau um 24 cm reduziert. Damit wurde das erstmalige Überschreiten der kritischen Pegelmarke von 9 m in Karlsruhe-Maxau, als auch eine Überschwemmung der Innenstadt von Speyer verhindert.

Bei den untersuchten Szenarien nimmt die Schadensminderung in unterschiedlichem Maße zu. Beim Szenario „Optimal Plus“ sind 2020 bereits 75 % des erforderlichen Rückhaltevolumens einsatzbereit. Beim Szenario „15 Plus“ wird dies erst 2028 erreicht. Hier wären nach zwölf Jahren höchstens 58 % des Rückhaltevolumens verfügbar. Erst nach über 20 Jahren wäre der Hochwasserschutz vertragsgemäß gewährleistet.

Mit dem Szenario „Optimal Plus“ wird der vereinbarte Hochwasserschutz am zügigsten realisiert. Das Szenario „15 Plus“ schneidet mit Blick auf den Fertigstellungszeitpunkt und die angestrebte Schadensminderung wesentlich schlechter ab. Grundlegend andere Alternativen zu den untersuchten Szenarien gibt es nicht.

4 EG-Wasserrahmenrichtlinie - Umsetzung und Finanzierung am Beispiel gewässerökologischer Verbesserungen

4.1 Ausgangssituation

4.1.1 Aufgaben und Fristen der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Die Wasserrahmenrichtlinie wurde 2003 in nationales Wasserrecht umgesetzt¹⁶. Danach sind die administrativen Grenzen weggefallen. Es gibt keine kleinräumige und primär nutzungsorientierte Gewässerbewirtschaftung mehr. Gewässer in gutem oder sehr gutem Zustand sind zu erhalten (Verschlechterungsverbot). Beeinträchtigte Gewässer sind biologisch, physikalisch-chemisch oder strukturell zu verbessern.

Der Rechnungshof hat sich schwerpunktmäßig mit hydromorphologischen (gewässerökologischen) Verbesserungen beschäftigt. Daneben fordert die Wasserrahmenrichtlinie abwassertechnische - die Kosten werden über Abwassergebühren finanziert - und landwirtschaftliche Maßnahmen - die Finanzierung erfolgt durch die Agrarumweltprogramme MEKA¹⁷ und SchalVO¹⁸.

Die Vielfalt der aquatischen Lebensräume hängt entscheidend von der natürlichen bzw. naturnahen Gewässermorphologie ab. Diese schafft intakte Lebensräume für Gewässerorganismen und ist wichtig für die Selbstreinigungskraft der Gewässer. Ziel der gewässerökologischen Maßnahmen ist es deshalb, die Durchgängigkeit, die Abflusssituation im verbleibenden Flussbett nach Ausleitungen für Gewässerbenutzungen sowie die Gewässerstruktur zu verbessern.

Der Gewässerzustand wird eingestuft nach:

- Biologischen Komponenten (z. B. Gewässerflora, Fischfauna).
- Hydromorphologischen Komponenten (z. B. Abflussdynamik, Durchgängigkeit des Fließgewässers für aquatische Organismen und Sediment, Wanderungshindernissen, Verbindung zum Grundwasserkörper, Struktur der Uferbereiche).
- Chemischen und physikalisch-chemischen Komponenten (z. B. Temperatur, Sauerstoffgehalt, Salzgehalt, Nährstoffe (Stickstoff, Phosphor), Schadstoffe (Pflanzenschutzmittel, Schwermetalle)).

Für die Qualität der Fließgewässerstrukturen sind aber nicht nur gewässerspezifische Faktoren (z. B. pH-Wert, Farbe, Leitfähigkeit), sondern auch das Gewässerumfeld bedeutend. Dazu gehören besonders Ufer und Auen. Außerdem sind Fließgewässer ökologisch durchgängig zu gestalten („barrierefrei“). Dadurch können die einzelnen Lebensräume so vernetzt werden, dass Fische (z. B. Lachs) und im Wasser lebende Kleinst- und Kleinlebewesen artspezifisch wandern.

¹⁶ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 19.08.2002 (Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 22.12.2003).

¹⁷ Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Förderung der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und von Erzeugungspraktiken, die der Marktentlastung dienen (Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich).

¹⁸ Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung vom 20.02.2001 zuletzt geändert durch Verordnung des Umweltministeriums vom 21.04.2009.

Foto 1: Beispiel für eine naturnahe Gewässerentwicklung



Die Fließgewässer werden, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind, entsprechend ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung in Gewässer erster Ordnung und zweiter Ordnung unterteilt. Das Land hat die Trägerschaft über den Ausbau und Unterhalt der Gewässer erster Ordnung (2.760 km). Für die Gewässer zweiter Ordnung sind die Gemeinden unterhalts- und ausbaupflichtig (39.000 km). Kommunen und Zweckverbände können Zuwendungen des Landes nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft¹⁹ erhalten. Kostenträger der hydromorphologischen Maßnahmen sind das Land (Gewässer erster Ordnung), die Kommunen (Gewässer zweiter Ordnung), Private (z. B. Wasserkraftanlagenbetreiber) und der Bund an Bundeswasserstraßen.

Folgende Fristen sollen eingehalten werden:

- bis Ende 2009 sind Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne von den Regierungspräsidien aufzustellen; die Öffentlichkeit ist zu beteiligen, um einen Diskussions- und Konsensbildungsprozess anzustoßen,
- bis Ende 2012 sind Maßnahmen umzusetzen,
- bis Ende 2015 ist ein guter Gewässerzustand nachzuweisen.

Die Frist 2015 kann mit Begründung um jeweils sechs Jahre bis 2021/2027 verlängert werden.

¹⁹ Zuwendungsrichtlinie des Umweltministeriums für die Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (Förderrichtlinien Wasserwirtschaft - FrWw).

4.1.2 Querbauwerke

Die ökologische Durchgängigkeit wird vor allem durch Querbauwerke wie Schleusen, Wehre und Sohlschwellen eingeschränkt.

Querbauwerke können zu folgenden Problemen führen:

- beschädigte Biomasse oder Verlust von Fischen durch Wasserturbinen und Rechenanlagen,
- künstlicher Aufstau von Gewässern, der den Sediment- und Geschiebetransport sowie die Gewässerdynamik beeinträchtigt,
- geringe Wasserführung im verbleibenden Fließgewässer, wenn Wasser beispielsweise zur Wasserkraftnutzung oder zu Kühlzwecken ausgeleitet wird; bei der Zulassung neuer Stau- und Wehranlagen oder bei wesentlichen Änderungen können ökologische und ökonomische Belange (z. B. unerlässliche Mindestwassermenge und Durchgängigkeit) ausgeglichen und berücksichtigt werden.

Foto 2: Betonwehr vor dem Umbau²⁰

Foto 3: Zustand nach teilweiser Beseitigung des Betonwehrs



4.2 Kosten abgerechneter Maßnahmen für gewässerökologische Verbesserungen

Die zu erwartenden Kosten sind bislang nicht auf Knopfdruck abrufbar. Der Rechnungshof hat Maßnahmen zur Beseitigung von Wanderungshindernissen und zur ökologischen Verbesserung der Gewässerstruktur untersucht.

Diese Maßnahmen waren Bestandteil von Gewässerentwicklungskonzepten und Gewässerentwicklungsplänen sowie detaillierten Arbeitsplänen. In einem ersten Schritt wurden deren Ausgaben ermittelt. Da-

²⁰ Quelle Foto 2 und 3: Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.1.

nach wurde das Kosten-Nutzen-Verhältnis bewertet, mit dem die festgelegten Qualitätsziele erreicht werden können. Auf dieser Grundlage wurde der Finanzbedarf landesweit hochgerechnet.

Die Plausibilität der Kostenschätzung wurde stichprobenweise mit denen der „Maßnahmendokumentation“ überprüft. Diese Datenbank soll die Planung konkreter gewässerökologischer Maßnahmen unterstützen. Sie enthält beispielsweise allgemeine Daten - Beschreibung, Finanzierung und Kosten - durchgeführter und geplanter Einzelmaßnahmen. Ausgewertet wurden Maßnahmenstrecken an Fließgewässern aus den Regierungsbezirken Freiburg, Karlsruhe und Tübingen mit den Teilzielen Durchgängigkeit und Struktur.

Als Gewässer erster Ordnung wurden untersucht: Wiese, Wutach, Murg, Dreisam, Neckar, Kinzig und Donau. Bei Gewässern zweiter Ordnung war nur eine kleine Auswahl brauchbarer Gewässerentwicklungspläne mit Kostenschätzungen verfügbar. Daher wurden abgerechnete Fördervorhaben ausgewertet (z. B. Alb, Murg, Schwarzach).

Für Gewässer erster Ordnung wurden spezifische Kosten bis 1.100 Euro/m Gewässerstrecke und für Gewässer zweiter Ordnung Kosten von 400 bis 800 Euro/m ermittelt. Die Kosten beziehen sich auf Maßnahmen außerhalb von Ortslagen. Um innerhalb von Siedlungen die Strukturmängel der Fließgewässer zu beseitigen, wären höhere Kosten anzusetzen.

Ausgehend hiervon wurden die Baukosten, um die Fließgewässer durchgängiger zu machen und in ihrer Struktur zu verbessern, wie folgt ermittelt:

- Gewässer erster Ordnung: 110.000 bis 140.000 Euro/km (Mittelwert: 125.000 Euro/km),
- Gewässer zweiter Ordnung: 80.000 bis 120.000 Euro/km (Mittelwert: 100.000 Euro/km).

4.3 Investitionsbedarf für eine landesweite Umsetzung

Für die Berechnung wurde angenommen, dass ein Drittel bis maximal die Hälfte einer Maßnahmenstrecke strukturell umgestaltet werden muss. An den anderen Gewässerabschnitten reicht eine eigendynamische Entwicklung aus.

Für die Regierungsbezirke Freiburg, Karlsruhe und Tübingen wurde überschlägig folgender Investitionsbedarf ermittelt:

Land:	Gewässer erster Ordnung (1.200 km)	150 Mio. Euro
Kommunen:	Gewässer zweiter Ordnung (800 km)	80 Mio. Euro
Fließgewässer, Gesamtkosten ²¹		230 Mio. Euro

Die Gewässerlandschaft im und um den Ballungsraum Stuttgart ist mit anderen Bearbeitungsgebieten nicht vergleichbar. Daher war eine Kostenschätzung für den Regierungsbezirk Stuttgart - insbesondere für den Neckar - nur bedingt möglich. Im Übrigen sind hier vorrangig Wanderungshindernisse zu beseitigen.

Die Kostenschätzung wurde mit Daten des Regierungspräsidiums Stuttgart abgeglichen. Danach ergibt sich für die Gewässer erster und zweiter Ordnung folgender Investitionsbedarf:

²¹ DIN 276 „Kosten im Bauwesen - Teil 1: Hochbau“ im Wasserbau analog angewendet. Bauleistungen werden abgegrenzt durch die Kostengruppen 300 (Bauwerk - Baukonstruktion) und 400 (Bauwerk - Technische Anlagen).

Land:	Gewässer erster Ordnung	40 Mio. Euro
Kommunen:	Gewässer zweiter Ordnung	40 Mio. Euro
Fließgewässer, Gesamtkosten		80 Mio. Euro

Der überschlägige landesweite Investitionsbedarf beträgt demnach:

Land:	Gewässer erster Ordnung	150 + 40 Mio. Euro	190 Mio. Euro
Kommunen:	Gewässer zweiter Ordnung	80 + 40 Mio. Euro	120 Mio. Euro
Fließgewässer, Gesamtkosten			310 Mio. Euro

In den Baukosten sind folgende Projekte nicht berücksichtigt:

- Maßnahmen des Aktionsprogramms Bodensee (Ufer- und Flachwasserzonen),
- Integriertes Donau-Programm (IDP),
- Integrierende Konzeption Neckar-Einzugsgebiet (IKoNE),
- Verlängerung der Schleusen im Neckar und ökologische Durchgängigkeit.

Nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft beträgt der Fördersatz für gewässerökologische Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung 50 % bis 70 %. Ausgehend von einem Fördersatz von 50 % entsteht für das Land ein Investitionsbedarf von 250 Mio. Euro:

Gewässer erster Ordnung		190 Mio. Euro
Gewässer zweiter Ordnung	(Fördersatz 50 %)	60 Mio. Euro
Fließgewässer		250 Mio. Euro

Für die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sind jährlich zu finanzieren:

- 62,5 Mio. Euro bis Ende 2015 (Ablauf der Umsetzungsfrist 2012).
- 25 Mio. Euro bis 2021 (Ablauf der Umsetzungsfrist 2018).
- 15,5 Mio. Euro bis 2027 (Ablauf der Umsetzungsfrist 2024).

Die Kosten, die entstehen, um die Bundeswasserstraßen durchgängig zu machen bzw. um an den Bundeswasserstraßen Gewässerstrukturmaßnahmen durchzuführen, hat der Bund (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung -Schifffahrtsverwaltung) zu übernehmen. Das Land geht von einem Investitionsbedarf von 60 Mio. Euro für die gewässerökologischen Verbesserungen an den Bundeswasserstraßen (Neckar, Oberrhein) aus.

Der Bund ist bereit, die Kosten für die Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit zu tragen. Die Zuständigkeit für Gewässerstrukturmaßnahmen ist noch nicht abschließend zwischen Land und Bund geklärt.

4.4 Finanzierung für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Die weiteren Überlegungen des Rechnungshofs gehen davon aus, dass sämtliche Verlängerungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Dem Betrag von dann jährlich notwendigen 15,5 Mio. Euro stehen derzeit 8 Mio. Euro gegenüber (Stand 2009). Diese setzen sich wie folgt zusammen:

4.4.1 Bestehende Finanzierungswege

- Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)²²

Für die naturnahe Gewässerentwicklung stehen in der Förderperiode 2007 bis 2013 je Jahr durchschnittlich 3,5 Mio. Euro ELER-Mittel zur Verfügung²³. Der Fonds wird vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum verwaltet, das auch den prozentualen Anteil für die Gewässerökologie festlegt. Umsetzungsrichtlinien des Landes sind die Förderrichtlinien Wasserwirtschaft.

- Kommunaler Investitionsfonds

Der Kommunale Investitionsfonds ist im Staatshaushaltsplan in Kapitel 1005 veranschlagt. Für gewässerökologische Verbesserungen werden davon 3,5 Mio. Euro jährlich zur Kofinanzierung von ELER-Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung eingesetzt.

- Glücksspirale

Das Land erhält seit 01.01.2000 für den Bereich Umwelt und Naturschutz Mittel aus der Privatlotterie Glücksspirale. 2009 wurden 1,2 Mio. Euro für Maßnahmen im Bereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum eingesetzt. Auf Maßnahmen im Bereich des Umweltministeriums entfielen 2009 0,77 Mio. Euro, davon zwischen 2006 und 2009 im Schnitt 0,5 Mio. Euro auf gewässerökologische Maßnahmen.

- Europäischer Fischereifonds (EFF)²⁴

Aus diesem Fonds werden Finanzhilfen für die Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Unterstützung der mit der Weiterentwicklung des Sektors notwendigen Umstrukturierungen finanziert. Mit Mitteln des EFF sollen an den Lachsprogrammgewässern Murg, Rench, Kinzig, Dreisam und Wiese (Gewässer erster Ordnung) Fischauf- und -abstiege verbessert sowie Laich- und Aufwuchszonen geschaffen werden. Für die Förderperiode von 2007 bis 2013 stehen 5,6 Mio. Euro zur Verfügung. Davon entfallen 0,5 Mio. Euro je Jahr auf Vorhaben zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und -flora.

- Originäre Haushaltsmittel

Seit 2007 werden wieder verstärkt originäre Haushaltsmittel zur Kofinanzierung von ELER-Maßnahmen an Gewässern erster Ordnung eingesetzt. Dies geht zulasten der Investitionen für Hochwasserschutzmaßnahmen. Teilweise werden gewässerökologische Verbesserungen im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen durchgeführt.

Damit besteht eine Finanzierungslücke von 7,5 Mio. Euro jährlich. Werden Baupreissteigerungen von 1,5 % berücksichtigt, steigt der Finanzierungsbedarf bis 2024 (Ende der Umsetzungsfrist) auf 20 Mio. Euro. Bleibt der Anteil der sonstigen Finanzierungsinstrumente konstant, nimmt die Finanzierungslücke kontinuierlich zu und liegt 2024 bei 12 Mio. Euro (siehe Anlage 7).

Nicht abzuschätzen ist darüber hinaus, ob die Gemeinden in der Lage sind, den erforderlichen Eigenanteil für Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung entsprechend den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft zu erbringen.

²² Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

²³ Landtagsdrucksache 14/2155 vom 18.12.2007.

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27.07.2006 über den Europäischen Fischereifonds (EFF). Der EFF löst das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) ab.

4.4.2 Zusätzliche Finanzierungswege

- Wasserentnahmeentgelt

Der Rechnungshof stellt fest, dass die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie als Landesaufgabe geschultert werden muss. Deshalb hält er es für vertretbar, für einen Anteil aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts eine Zweckbestimmung für Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung einzuführen. Das Wasserentnahmeentgelt wird für die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser erhoben (z. B. für Kühlzwecke, öffentliche Wasserversorgung, gewerbliche Nutzung)²⁵. Die Einnahmen aus der Erhebung des Wasserentnahmeentgelts fließen als allgemeine Deckungsmittel dem Landeshaushalt zu. Die Mittel unterliegen keiner Zweckbindung²⁶. Für 2009 waren 60 Mio. Euro im Staatshaushaltsplan im Kapitel 1005 Titel 099 01 veranschlagt, für 2010 sind 79 Mio. Euro veranschlagt.

- Betreiber von Stau- oder Wehranlagen (z. B. zur Nutzung von Wasserkraft)

Dem Grunde nach haben die Anlagenbetreiber die Kosten für Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit zu tragen. Dies wären 120 Mio. Euro des gesamten Investitionsbedarfs von 310 Mio. Euro. In dem Betrag sind die notwendigen Investitionen an Großwasserkraftanlagen berücksichtigt.

Die Anlagenbetreiber sind durch Anordnungen und Auflagen zu verpflichten, die Durchgängigkeit zu verbessern bzw. herzustellen. Anordnungen und Auflagen müssen konsequent durchgesetzt werden. Allerdings ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen, in denen die unterschiedlichen Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Es muss damit gerechnet werden, dass vor allem gegen nachträgliche Anordnungen Rechtsmittel eingelegt werden. Aus diesem Grund ist schwer abzuschätzen, in welchem Umfang durch Investitionen Privater die ökologische Durchgängigkeit verbessert werden kann.

- Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen/Ökokonto

Der Rechnungshof empfahl in der Denkschrift 2007, das naturschutzrechtliche Ökokonto als Finanzierungsbeitrag zur Umsetzung gewässerökologischer Maßnahmen zu nutzen²⁷. Seine Ausgestaltung (Bewertung, Zuordnung von Maßnahmen, Verzinsung von Ökopunkten, Handel) erfolgt mit einer Rechtsverordnung, die in der Anhörung ist (Stand September 2009).

Derzeit lässt sich der finanzielle Umfang, in dem das Ökokonto zur Aufwertung von Gewässerlebensräumen genutzt werden wird, nicht prognostizieren. Dies hängt auch davon ab, wie sich der Markt und der Handel mit Ökopunkten nach Erlass der Ökokontoverordnung entwickelt.

- Hochwasserschutzkonzept

Das Hochwasserschutzkonzept des Landes umfasst die Teilziele Technischer Hochwasserschutz, Hochwasserflächenmanagement und Hochwasservorsorge. Zum Hochwasserflächenmanagement gehören unter anderem naturnahe Gewässerentwicklungen und die Freihaltung von natürlichen Überschwemmungsgebieten. Die Maßnahmen ermöglichen gleichzeitig eine ökologische Gewässerentwicklung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie. Vorausgesetzt es ist ausreichend Raum am Gewässer verfügbar, können sie mit geringem Aufwand umgesetzt werden. Dadurch können Kosten reduziert wer-

²⁵ § 17a Wassergesetz für Baden-Württemberg.

²⁶ Landtagsdrucksache 13/4324 vom 10.05.2005.

²⁷ Denkschrift 2007, Beitrag Nr. 6 „Das Ökokonto als Lösungsansatz für Umsetzungsdefizite bei Straßenbau und Gewässerentwicklung“.

den. Die Potenziale von Hochwasserflächenmanagement müssen stärker als bisher ausgeschöpft werden.

Ferner muss das Land mit dem Bund so schnell wie möglich klären, dass er die Kosten für gewässerökologische Maßnahmen an den Bundeswasserstraßen zu tragen hat.

Unter der Voraussetzung, dass diese Finanzierungsvorschläge umgesetzt werden, kann die Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 ohne zusätzliche landeseigene Haushaltsmittel umgesetzt werden.

5 Empfehlungen

Das Land muss die Finanzierung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben innerhalb der vorgegebenen Fristen sicherstellen. Eine verzögerte Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie kann Vertragsverletzungs- und Zwangsgeldverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof nach sich ziehen.

Deshalb empfiehlt der Rechnungshof:

5.1 Integriertes Rheinprogramm

Die Rückhalteräume des Integrierten Rheinprogramms sind so schnell wie möglich zu bauen. Die Projektrealisierung sollte sich am Szenario „Optimal Plus“ mit dem Fertigstellungszeitpunkt 2028 orientieren (siehe Pkt. 3.4.3).

Das bisher für das IRP verfügbare Geld von durchschnittlich 10 Mio. Euro je Jahr reicht hierfür nicht aus. Zwischen 2011 und 2024 sind zusätzlich 9 bis 29 Mio. Euro je Jahr erforderlich. Da andere Finanzierungen ausscheiden, muss das Land hierfür originäre Haushaltsmittel einsetzen.

Ein erster Schritt ist das Landesinfrastrukturprogramm und das Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes, mit dem die Mittel für den technischen Hochwasserschutz für 2009 und 2010 um insgesamt 44 Mio. Euro aufgestockt werden. Es fehlt allerdings an der Kontinuität.

5.2 EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind die bisherigen Finanzierungswege konsequent zu nutzen. Insbesondere sind Förderungen wie ELER voll auszuschöpfen.

Um die Finanzierungslücke zu schließen, ist vor allem die befristete zweckgebundene Vorwegentnahme aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts zu verfolgen. Weiterhin muss das Umweltministerium darauf achten, dass die Betreiber von Wehr- oder Wasserkraftanlagen die Kosten dafür tragen, Gewässer durchgängig zu machen.

5.3 Sicherung der Finanzierung

Das erforderliche Geld für beide Projekte muss haushaltsrechtlich gesichert und kontinuierlich bereitgestellt werden. Um nicht steuerbare Ereignisse im Projektablauf abzusichern (z. B. Dauer der Rechtsverfahren), sind vorsorglich Regelungen zur Bildung von Haushaltsresten zu schaffen.

Der Rechnungshof empfiehlt, für beide Projekte Ablauf- und Finanzierungspläne zu erstellen bzw. vorhandene Ablauf- und Finanzierungspläne ständig zu aktualisieren. Diese sind entsprechend dem Stand der Umsetzung jährlich projektscharf fortzuschreiben. Sie sind die Grundlage, die jährlichen Finanzierungsraten und Verpflichtungsermächtigungen im Staatshaushaltsplan und in der mittelfristigen Finanzplanung, zu veranschlagen. Erst dann können die politischen Entscheidungsträger über die Finanzierung der Maßnahmen und etwaige Konsequenzen entscheiden.

6 Stellungnahme des Umweltministeriums

6.1 Integriertes Rheinprogramm

Das Umweltministerium teilt die Auffassung des Rechnungshofs, dass das Integrierte Rheinprogramm so schnell wie möglich umgesetzt werden soll. Dieses Ziel verfolgt das Umweltministerium mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Derzeit sind jährlich 26 Mio. Euro für Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Gewässerökologie an Gewässern erster Ordnung und Bundeswasserstraßen eingeplant. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben den Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms auch notwendige Sanierungsmaßnahmen an landeseigenen Deichen, Dämmen und Anlagen sowie Hochwasserschutzmaßnahmen an anderen Gewässern erster Ordnung finanziert werden müssen. Darüber hinaus werden die Mittel auch zur Umsetzung der gewässerökologischen Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie (insbesondere zur Kofinanzierung von EU-Mitteln aus dem ELER) eingesetzt.

Die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Maßnahmen des IRP bis zum Jahre 2028 nur dann weitestgehend fertiggestellt werden können, wenn die für IRP zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhöht werden, teilt das Umweltministerium ebenfalls. Dabei müssen jedoch auch die Personalressourcen berücksichtigt werden. Nach derzeitiger Beschlusslage werden im IRP beginnend Ende 2011 bis Ende 2016 in drei Jahresraten über ein Drittel der Personalstellen ersatzlos wegfallen.

Das Umweltministerium betont, sobald vollziehbare Planfeststellungsbeschlüsse vorlagen, seien bislang die Maßnahmen des IRP zeitnah begonnen worden. Bau und Finanzierung erfolgen, wie vom Rechnungshof vorgeschlagen, auf Grundlage projektscharfer Bau- und Finanzierungspläne. Diese werden abhängig vom Planungs- und Baufortschritt und den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln jährlich fortgeschrieben.

Den Vorschlag des Rechnungshofs, eine längerfristige vorausschauende und verlässliche Mittelbereitstellung zu erreichen, will das Umweltministerium aufgreifen. Damit soll ein möglichst optimaler Bauablauf sichergestellt werden.

6.2 EG-Wasserrahmenrichtlinie

Das Umweltministerium stellt fest, dass trotz unterschiedlicher Methoden des Rechnungshofs und des Umweltministeriums die geschätzten Gesamtkosten der hydromorphologischen Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie sehr gut übereinstimmen. Während der Rechnungshof (ohne Maßnahmen an Bundeswasserstraßen) Kosten von 310 Mio. Euro veranschlagt, kommt das Umweltministerium (ebenfalls ohne Maßnahmen an Bundeswasserstraßen) auf 320 Mio. Euro. Es könne daher von einer gesicherten Datenbasis ausgegangen werden.

Das Umweltministerium weist darauf hin, dass die als „bestehende Finanzierungswege“ (ELER, Kommunaler Investitionsfonds, Glücksspirale, Fischereifonds, originäre Haushaltsmittel) dargestellten Instrumente bereits intensiv genutzt werden.

Zu den als „zusätzliche Finanzierungswege“ vorgeschlagenen Instrumenten ist aus Sicht des Umweltministeriums Folgendes anzumerken: Das Wasserentnahmeentgelt komme zumindest mittelbar dem Bereich der Agrarumweltmaßnahmen zugute. Diese wirken sich sowohl grundwasser- als auch oberflächengewässerschonend aus. Für die Herstellung der Durchgängigkeit und die Sicherstellung des erforderlichen Mindestabflusses sieht das Umweltministerium grundsätzlich die Möglichkeit, den Betreiber zur Finanzierung heranzuziehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müsse jedoch beachtet werden. Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen bzw. das Ökokonto sind nach Meinung des Umweltministeriums ein zentrales Instrument, um gewässerökologische Zielsetzungen zu erreichen.

7 Schlussbemerkung

Der Rechnungshof begrüßt es, dass das Umweltministerium in vielen Punkten die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs zur Umsetzung des IRP und der Wasserrahmenrichtlinie für überzeugend hält. Die erheblichen Investitionen und die vorgegebenen Fristen für die beiden Projekte erfordern eine nachhaltige Finanzierungsstrategie.

Die Rückhalteräume des IRP müssen nicht nur wegen der vertraglichen Verpflichtungen, sondern auch wegen steigender Hochwassergefahr und zunehmender Schäden so schnell wie möglich gebaut werden. Aufgrund der noch erforderlichen Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen können die Rückhalteräume jedoch frühestens 2028 fertiggestellt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist das Umweltministerium bestrebt, gemeinsam mit dem Finanzministerium eine vorausschauende und verlässliche Mittelbereitstellung zu erreichen. Zusätzlich müssen die bisher verfügbaren Mittel für das IRP aber auch deutlich erhöht werden. Nur dann können die Rückhalteräume bis 2028 gebaut werden.

Für die Finanzierung der Wasserrahmenrichtlinie betrachtet das Umweltministerium neben den bereits bestehenden Finanzierungsinstrumenten naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen bzw. das Ökokonto als zentrales Instrument. Der Rechnungshof unterstützt, dass das Umweltministerium das Ökokonto als Finanzierungsbeitrag nutzen möchte. Der finanzielle Umfang lässt sich derzeit allerdings nicht prognostizieren. Voraussetzung ist zunächst der Erlass der Ökokontoverordnung. Der Rechnungshof schlägt zur Finanzierung der Wasserrahmenrichtlinie eine befristete Vorwegentnahme aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts vor. Damit kann die Finanzierungslücke gedeckt werden, die nach Einsatz der vorhandenen Finanzierungsinstrumente verbleibt.

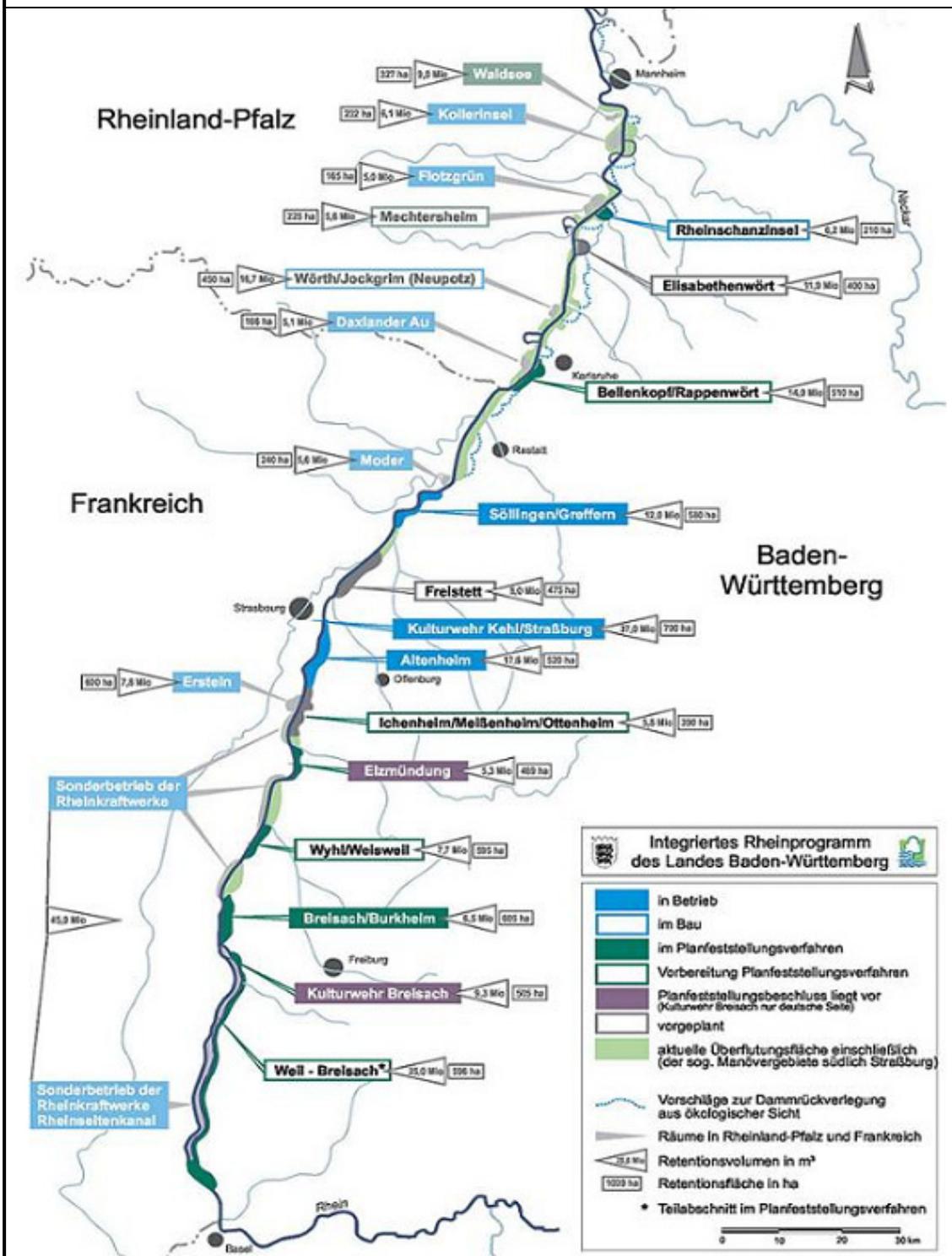
Für beide Projekte hält der Rechnungshof Ablauf- und Finanzierungspläne für erforderlich, auf deren Grundlage die politischen Entscheidungsträger über die Finanzierung der Maßnahmen entscheiden können.

gez. Günter Kunz

gez. Armin-Hagen Berberich

Anlage 1

Rückhalteräume am Oberrhein
(Quelle: Regierungspräsidium Freiburg; Stand: 01/2008)



Anlage 2

IRP - Übersicht über den Stand der Umsetzung im Dezember 2008				
Maßnahme/ Planfeststellungsbehörde	Raum- ordnerische Entscheidung	Vorbereitung Planfeststellung	Planfeststellung	Ausführung/ Fertigstellung
Weil-Breisach, Abschnitt I Landratsamt Lörrach	21.10.2002		28.05.2008 Sofortvollzug	Baubeginn Ende 2008
Weil-Breisach Abschnitt II Landratsamt Lörrach	21.10.2002	gemäß ROV vorläufig zurückgestellt		
Weil-Breisach Abschnitt III Landratsamt Breis- gau/Hochschwarzwald	21.10.2002	Genehmigungsplanung in Vorberei- tung Antragstellung 2009 geplant		
Weil-Breisach Abschnitt IV Landratsamt Breis- gau/Hochschwarzwald	21.10.2002	Genehmigungsplanung in Vorberei- tung Antragstellung 2010 geplant		
Kulturwehr Breisach Landratsamt Breisgau/Hoch- schwarzwald	07.03.1991		24.08.2006 Sofortvollzug Entscheidung der französischen Behörden steht noch aus	
Breisach/Burkheim Landratsamt Breisgau/Hoch- schwarzwald	07.03.1991	Antrag vom 22.01.2003 Verfahren ruht bis Erfordernis französisches Verfahren geklärt,		
Wyhl/Weisweil Landratsamt Emmendingen	kein ROV erforderlich	Genehmigungsplanung weitgehend abgeschlossen Entscheidung über Erfordernis franzö- sisches Verfahren steht noch aus		
Elzmündung Landratsamt Ortenaukreis	06.08.1996 kein ROV erforderlich		20.12.2007 Sofortvollzug	Baubeginn Schutzbrunnen 2008
Ichenheim/Meißenheim/Otten- heim Landratsamt Ortenaukreis	kein ROV erforderlich	Genehmigungsplanung in Vorberei- tung		
Kulturwehr Kehl/Straßburg Polder Altenheim Regierungspräsidium Freiburg			10.01.1977 ergänzt durch Entscheidung vom 16.01.2001 (ökologische Flutungen)	seit 1985 bzw. 1987 einsatzbereit
Freistett Landratsamt Ortenaukreis	Anfrage über Erfordernis ROV wird vorbereitet	Vorplanungen abgeschlossen		
Söllingen-Greffern Landratsamt Rastatt	21.02.1994		27.07.1998 So- fortvollzug	seit 11.11.2005 einsatzbereit
Bellenkopf-Rappenwört Landratsamt Karlsruhe	09.01.2003 kein ROV erfor- derlich	Genehmigungsplanung in Vorberei- tung Antragstellung 2009 geplant		
Elisabethenwört Landratsamt Karlsruhe	Erfordernis ROV ist noch zu prüfen	Vorplanungen abgeschlossen		
Rheinschanzinsel Landratsamt Karlsruhe	16.02.1998 kein ROV erforderlich		18.05.2004 So- fortvollzug	im Bau Fertigstellung 2012 (voraussichtlich)
Abkürzungen: ROV: Raumordnungsverfahren				

Anlage 7

Jährlicher Finanzbedarf für gewässerökologische Verbesserungen																				
in Mio. Euro																				
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Σ gesamt
Jährlicher Finanzbedarf mit Baupreissteigerungen von 1,5%	15,7	16,0	16,2	16,5	16,7	16,9	17,2	17,5	17,7	18,0	18,3	18,5	18,8	19,1	19,4	19,7				282,1
Jährlich zur Verfügung stehende Mittel	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0				128,0
Finanzierungslücke	7,7	8,0	8,2	8,5	8,7	8,9	9,2	9,5	9,7	10,0	10,3	10,5	10,8	11,1	11,4	11,7				154,1
																				Nachweis eines guten Gewässer- zustands